

Originalurkunde nicht vorliegt, müssen wir uns auf die inneren beschränken. Diese aber sind, wie mir scheint, völlig überzeugend.

In der Kanzlei des Königs Sigmund wurden bekanntlich Registerbücher geführt, in die alle vom Könige ausgestellten Urkunden eingetragen wurden und die als Beweismittel für deren Echtheit dienten. Sie sind größtenteils im Wiener Staatsarchiv erhalten¹. In ihnen fehlt die Dohnaische Lehnurkunde von 1420, wie ich mich durch eigene Einsichtnahme überzeugt habe. Als ein Beweis für ihre Unechtheit kann dies jedoch nicht geltend gemacht werden, da durch Nachlässigkeit der Kanzleibeamten einzelne Eintragungen ausgefallen sein mögen, vor allem aber neben den Reichsregisterbüchern auch Sonderregister, insbesondere für Lehnssachen, geführt wurden, die größtenteils verloren gegangen sind; es wäre also nicht ausgeschlossen, daß in einem solchen Sonderregister die fragliche Urkunde Aufnahme gefunden hätte². Obwohl nun in manchen Fällen der Nachweis der Fälschung für solche Urkunden geführt werden konnte, die nicht in den Registerbüchern eingetragen waren³, wollen wir doch kein Gewicht auf das Fehlen unserer Urkunde in diesen Büchern legen.

Starken Verdacht erweckt dagegen der Titel Kaiser, der Sigmund im Eingange des Paprockischen Textes der Urkunde (und danach bei Lünig und Moering) beigelegt wird; denn Sigmund führte diesen Titel erst seit dem Jahre 1433. Wenn die Abschriften im Schlobittener Archiv diesen Titel weglassen, so beruht dies entweder nur auf einer Flüchtigkeit oder der Kopist oder Übersetzer hat den Fehler bemerkt.

Ganz verworren ist ferner, wie auch der Verfasser der „Donins“ bemerkt hat⁴, die Datierung der Urkunde. Nach Paprocki (Lünig und Moering) war sie ausgestellt zu Brüx (w Mostu) am Tage der Unschuldigen Kindlein (28. Dezember) 1423, im 24. der ungarischen, im 2. der römischen und im 1. der böhmischen Regierung. In den letzten Tagen des

¹ Vgl. über sie Theodor Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seine Nachfolger (1882) S. 177 ff. Gerhard Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergänzungsband III, 265 ff.

² Vgl. Seeliger a. a. O. 292. 337 und das Lehnbuch Friedrichs des Strengen, hrsg. von Wold. Lippert und Hans Beschorner (1903) S. XXII. Auf ein solches Sonderregister deutet z. B. der Vermerk: quere in registro Boemie. Altmann a. a. O. II, 250 Nr. 9707.

³ Vgl. Pennrich a. a. O. S. 42 f.

⁴ Die Donins I, 135 Anm. 30.